

VbB Karlsruher Str. 2-6/ Pforzheimer Str. 1-3

Fledermausgutachten

Auftraggeber:

MMIG GmbH
Amalienstraße 28
76133 Karlsruhe

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Amalienstraße 79
76133 Karlsruhe



Gutachten - Kartierung - Forschung
Amalienstraße 79 – 76133 Karlsruhe
017624860225
info@fusser-oekologie.de
www.oekologischesgutachten.de

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie



Karlsruhe, 31.08.2022

Impressum

Erstelldatum: September 2021
Letzte Änderung: 31.08.2022
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 10

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2. Erfassung	6
3. Maßnahmen	9
4. Zusammenfassung	9
5. Literatur	10
Abbildung 1 Untersuchungsgebiet	3
Abbildung 2 Nachweise von Einzelverstecken der Zwergfledermaus (weiße Punkte)	8
Tabelle 1 Begehungstermine.....	6
Tabelle 2 Arttabelle	8

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Gebäude in der Karlsruher Straße 2-6 sowie in der Pforzheimer Str. 3 sollen überplant werden. Auf Grund möglicher Betroffenheiten von Fledermäuse wurden tiefere Untersuchungen zu dieser Artengruppe durchgeführt.



Abbildung 1 Untersuchungsgebiet

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

2. Erfassung

Methode

Es wurden zwischen Juli und August vier abendliche Transektbegehungen durchgeführt, bei denen ab ca. Sonnenuntergang der Planbereich mit einem Detektor (Batlogger M, Firma elekon, Crest Adv. = 2) mehrmals während der Dämmerungsphase bis zur völligen Dunkelheit begangen wurde. Hierbei wurde insbesondere auf ausfliegende Tiere sowie auf gerichtete Flüge (Floungkorridore) und Jagdverhalten geachtet.

Zusätzlich wurden vier morgendliche Schwärmkontrollen ab einer Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt. Insbesondere an Gebäudequartieren lässt sich das Verhalten des Schwärms vor dem Einflug in Quartiere beobachten, bei dem Fledermäuse um den Quartierstandort längere Zeit kreisen oder diesen mehrmals anfliegen, bevor sie sich in das Quartier zurückziehen. Das morgendliche Schwärmen dient wahrscheinlich der sozialen Interaktion und ist eine geeignete Methode, um Quartiere schnell und sicher nachweisen zu können.

Die Auswertung der Rufe erfolgte mit BatExplorer und Batscope.

Tabelle 1 Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung	Art der Begehung
19.07.2021	04:30 – 05:30	16° C, 0-1 Bft	Schwärmkontrolle
26.07.2021	04:30 – 05:30	17°C, 0-1 Bft.	Schwärmkontrolle
02.08.2021	04:30 – 05:30	14°C, 0-1 Bft.	Schwärmkontrolle
10.08.2021	04:30 – 05:30	12° C, 1 Bft.	Schwärmkontrolle
29.07.2020	21:00 – 22:15	20-18°C, 0-1 Bft.	Abendbegehung
05.08.2021	21:00 – 22:15	18°C, 1-2Bft.	Abendbegehung
13.08.2021	21:00 – 22:15	20 – 25°C, 0-1 Bft.	Abendbegehung
19.08.2021	21:00 – 22:15	20°C, 1 Bft.	Abendbegehung

Ergebnisse

Insgesamt konnten die Arten Zwergfledermaus und der Große Abendsegler nachgewiesen werden. Zwergfledermäuse haben hierbei ihre Quartiere in Wohngebäuden, wobei der Große Abendsegler als baumhöhlenbewohnende Fledermaus auf entsprechende Gehölze angewiesen ist. Allerdings werden teilweise sehr hohe Gebäude als Winterquartiere besiedelt.

Es konnte im Dachbereich eines rückwärtigen Gebäudes der Karlsruher Straße 2 ein Einzelversteck einer Zwergfledermaus festgestellt werden. Ein Verdacht auf zwei weitere Einzelquartiere liegen im Dachbereich der Gebäudes Pforzheimer Straße 3. Quartiere an der spaltenreichen Fassade wurden nicht nachgewiesen, ebenso wenig wurden keine Wochenstuben festgestellt. Eine Wochenstube wird weiter im westlichen Ortskern vermutet, da eine Flugstraße von Zwergfledermäusen entlang der Scheffelstraße nebenbei festgestellt wurde. Außerdem wurden zwei weitere Einzelquartiere am Gebäudekomplex Karlsruher Straße 8a / 10b festgestellt.

Winterquartiere werden auf Grund der fehlenden Frostfreiheit der rückwärtigen Gebäude, an denen die Zwergfledermäuse festgestellt wurden, ausgeschlossen. Allerdings bleibt hierbei ein Restrisiko, was die spaltenreiche Fassade anbelangt, so dass diese vor Abriss noch einmal kontrolliert werden muss.

Im Untersuchungsbereich konnte zudem ein Steinmarder festgestellt werden, der dort in die offenen und rückwärtigen Gebäude sowie deren Dachbereiche kletterte. Ein Großteil der Gebäudeflächen ist damit auf Grund der fehlenden Mardersicherheit für Fledermäuse generell als Quartier ungeeignet.

Tabelle 2 Arttabelle

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	FFH-Anhang	RL BW	RL D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S	IV	i	3
Nyctaloide Art	<i>Eptesicus spec., Nyctalus spec., Vespertilio murinus</i>	S	IV	je nach Art	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S	IV	3	-
Pipistrelloide Art	<i>Pipistrellus spec.</i>	S	IV	je nach Art	

BNatSchG Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz

fett Geschützte Art

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN. 2003)

RL D Rote Liste Deutschland (HAUPT ET AL. 2009)

i gefährdete wandernde Art

D Daten defizitär

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes



Abbildung 2 Nachweise von Einzelverstecken der Zwergfledermaus (weiße Punkte)

3. Maßnahmen

Zeitliche Beschränkung des Rückbaus

Der Rückbau der Gebäude muss im Winter zwischen 1. November und 28. / 29. Februar erfolgen, um Tötungen einzelner Tiere auszuschließen. Winterquartiere sind in den Gebäuden nicht zu erwarten. Alternativ können die Gebäude soweit entwertet werden, dass die restlichen Gebäudeteile nicht mehr besiedelbar sind und deshalb auch während der Aktivitätsphase abgerissen werden können. Die Entwertung beinhaltet die Entfernung aller potenziellen Versteckplätze und damit den Rückbau des Dachs.

Die Fassade an der Karlsruher Straße 2, die in Richtung Pforzheimer Str. zeigt, muss vor dem Abriss noch einmal nach Fledermäusen kontrolliert werden. Um ein Ansiedeln von Fledermäusen im Winter zu verhindern, sollte bestenfalls eine Kontrolle im Oktober erfolgen, in dem die Tiere noch aktiv sind. Anschließend kann die Fassade abgerissen, verschlossen bzw. mit Folie o. Ä. überdeckt werden.

Ausgleich für entfallende Quartiere

Durch den Rückbau der Bestandsgebäude entfallen Versteckplätze für Zwergfledermäuse. Festgestellt wurden 3 Einzelverstecke der Zwergfledermaus, so dass bei einem 1:1-Ausgleich für Tagesverstecke 3 geeignete Flachkästen in der Umgebung angebracht werden müssen.

4. Zusammenfassung

Bei Rück- und Umbauarbeiten der Bestandsgebäude kommt es zur Betroffenheit von Tagesverstecken der Zwergfledermaus. Um ein Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Rückbauarbeiten im Bereich der Dächer nur zwischen 1. November und 28. / 29. Februar zulässig. Die Fassade der Karlsruher Straße 2 in Richtung Pforzheimer Straße muss vor dem Abriss noch einmal auf Fledermausbesatz kontrolliert werden, bestenfalls im Oktober. Als Ausgleich sind zudem 3 geeignete Fledermausflachkästen in der Umgebung aufzuhängen.

5. Literatur

EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg.

Simon, M.; Smit J.; Hüttenbügel S. (1999): Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Schaffung eines Quartierverbundes für gebäudebewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes an und in Gebäuden“. Unveröffentlichter Zwischenbericht zur 3. projektbegleitenden Arbeitsgruppensitzung. Philipps-Universität Marburg.